

Änderung des Anhanges zur Hauptsatzung der Landeshauptstadt Hannover

Der Anhang zur Hauptsatzung der Landeshauptstadt Hannover wird wie folgt geändert:

1. Ziffer 1.2.3 erhält folgende Fassung:

„Rechtsgeschäfte, bei denen im Einzelfall folgende Wertgrenzen nicht überschritten werden:

bei Verträgen über Lieferungen und Leistungen	265.000 €
bei Verfügungen über das Gemeindevermögen	199.000 €
bei Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten	199.000 €
bei unbefristeten Niederschlagungen und Erlass von Forderungen	28.000 €
bei befristeten Niederschlagungen	in unbegrenzter Höhe
bei Abschluss von Miet- und Pachtverträgen (Jahresbeträge)	88.000 €
bei Bewilligungen von Beihilfen, die bisher nicht im Haushaltsplan festgelegt sind	4.000 €
bei gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen	33.000 €
bei Vergabe von Bauaufträgen	331.000 €
bei Beitritten/Austritten zu Vereinen und privatrechtlichen Gesellschaften, die sich nicht wirtschaftlich betätigen	12.000 €

Soweit eine Entscheidungszuständigkeit der Stadtbezirksräte gegeben ist, betragen die Wertgrenzen für deren Zuständigkeit $\frac{1}{4}$ der o.g. Sätze. Die Beihilfen unterliegen in jedem Falle der Zuständigkeit der Stadtbezirksräte.

Bewilligung von Beihilfen durch den Jugendhilfeausschuss **8.000 €**“

2. Ziffer 1.2.4 erhält folgende Fassung:

„Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben, soweit ein unabweisbares Bedürfnis vorliegt, bis zum Betrag von **100.000 €**.“

3. Ziffer 2.3 erhält folgende Fassung:

„Aus dem Zuständigkeitsbereich des Verwaltungsausschusses auf den Jugendhilfeausschuss:

Der Rat hat in seiner Sitzung am 7. Juli 1994 beschlossen, dem Jugendhilfeausschuss gemäß § 71 des Sozialgesetzbuches (SGB) Aches Buch (VIII) die Bewilligung im Rahmen der vom Rat für die Jugendhilfe bereitgestellten Mittel zu übertragen, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt und im Einzelfall ein Betrag von **8.000 €** nicht überschritten wird.“